

Handbuch

für Schüler*innen

Schuljahr 2024/25



Städtische Rainer-Werner-
Fassbinder-Fachoberschule
für Sozialwesen



Fachpraktische Ausbildung

Handbuch für Schüler*innen

Fachpraktische Ausbildung (FpA)

Inhaltsverzeichnis

1	Fachpraktische Ausbildung allgemein.....	2
1.1.	Ziele der fachpraktischen Ausbildung (FpA).....	2
1.2.	Organisation des Praktikums	2
1.3.	Praktikumsbereiche	3
1.4.	Inhalte und Aufgaben der FpA im Bereich Sozialwesen.....	4
1.5.	Aufgabenbeschreibungen zu den einzelnen Bereichen	4
1.6.	Pflichten während des Praktikums	4
2	Fachpraktische Ausbildung – Regelungen an der RWF-FOS	6
2.1.	Tägliche Arbeitszeit während der Praktikumsphasen.....	6
2.2.	Fachpraktische Vertiefung	6
2.3.	Erkrankungen während des Praktikumszeitraums	6
2.4.	Zentrale Abgabetermine für Berichte/Unterlagen	7
2.5.	Beurlaubungen während des Praktikums	8
2.6.	Nachholen von Fehltagen	8
2.7.	Bewertung der Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung	9
2.8.	Bestehen der fachpraktischen Ausbildung	9

1 Fachpraktische Ausbildung allgemein

1.1. Ziele der fachpraktischen Ausbildung (FpA)

Unsere Schüler*innen kommen meist ohne praktische Erfahrungen im sozialen Arbeitsfeld bzw. allgemein im Berufsleben zu uns in die Fachoberschule. Vor diesem Hintergrund sollen die Schüler*innen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung

- Einblicke in verschiedene Tätigkeitsfelder als Orientierungshilfe für die spätere Berufsfindung bekommen;
- fachlich begleitet Erfahrungen sammeln und reflektieren dürfen, indem sie der Arbeitswelt und den dort auftretenden Problemen begegnen;
- lernen, Erfahrungen aus der Praxis mit Inhalten aus dem PP- bzw. fpV-Unterricht sinnvoll zu verknüpfen bzw. diese als wertvolle Grundlage im Fachunterricht zu nutzen;
- ihre Persönlichkeit im Sinne von Sensibilität für soziale und gesellschaftliche Fragestellungen, ihre Selbstwirksamkeit und Sozialkompetenz sowie ihre praktischen Fähigkeiten weiterentwickeln.

1.2. Organisation des Praktikums

Das Praktikum erstreckt sich über das gesamte 11. Schuljahr und nimmt die Hälfte dieses Zeitraums in Anspruch. Es wechselt sich im ca. dreiwöchigen Rhythmus mit dem schulischen Unterricht ab. (vgl. [Homepage der RWF-FOS, Phasenplan](#))

Während des Praktikums behalten die Schüler*innen den Schülerstatus, so dass auch für das Praktikum die regulären Ferienzeiten und schulfreien Tage gelten. Zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres müssen die Praktikumsstelle und der Bereich gewechselt werden.

Praktikumszeiten:

1. Halbjahr, Zeitgruppe A		1. Halbjahr, Zeitgruppe B	
Dienstag, 17.09.2024	- Freitag, 04.10.2024	Montag, 07.10.2024	- Freitag, 25.10.2024
Montag, 04.11.2024	- Freitag, 22.11.2024	Montag, 25.11.2024	- Donnerstag, 19.12.2024
Dienstag, 07.01.2025	- Freitag, 24.01.2025	Montag, 27.01.2025	- Freitag, 14.02.2025

2. Halbjahr, Zeitgruppe A		2. Halbjahr, Zeitgruppe B	
Montag, 17.02.2025 <i>(ohne Faschingsferien)</i>	- Freitag, 21.03.2025 <i>(03.03. – 07.03.25)</i>	Montag, 24.03.2025	- Freitag, 11.04.2025
Montag, 28.04.2025	- Freitag, 16.05.2025	Montag, 19.05.2025	- Freitag, 06.06.2025
Montag, 23.06.2025	- Freitag, 11.07.2025	Montag, 14.07.2025	- Freitag, 25.07.2025

1.3. Praktikumsbereiche

Die fachpraktische Ausbildung umfasst an unserer Schule drei Tätigkeitsfelder, wobei zwei davon gewählt werden müssen. Die Tätigkeitsfelder liegen im erzieherischen Bereich, sonderpädagogischen Bereich und Seniorenbereich. Die fachpraktische Ausbildung setzt sich somit aus jeweils einem neunwöchigen Praktikum im jeweils gewählten Bereich zusammen, wobei dieser zum Halbjahr gewechselt werden muss. Bei der Verteilung der Praktikumsstellen stehen jeder Klasse ca. 40 Plätze zur Verfügung.

Im **erzieherischen Bereich** haben wir unter anderem Stellen in

- Kinderkrippen (KK)
- Kindergärten (KG)
- Kindertagesstätten (Kita, HfK)
- Horten
- Grundschulen (GS)
- und vereinzelt auch Stellen in der Gemeinwesens- und Jugendarbeit.

Der Bereich **Sonderpädagogik** bietet Praktikumsstellen in

- Förderschulen/ -zentren (FöSch, SFZ)
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (Werkstätten, Wohngruppen, etc.)
- HPT (Heilpädagog. Tagesstätte)

Achtung: Ein Wechsel von Grundschule zu Förderschule oder umgekehrt ist nicht möglich!

Im **Seniorenbereich** haben wir Praktikumsstellen im/in der

- Altenheim (AH)
- Heiminternen Tagespflege (HIT)
- Tagespflege (Tpfl)
- AltenServiceZentrum (ASZ)

1.4. Inhalte und Aufgaben der FpA im Bereich Sozialwesen

Unsere Schüler*innen sollen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung einen Einblick in verschiedene Bereiche der sozialen Arbeit bekommen. Die FpA ist keine Ausbildung im Sinne einer beruflich qualifizierenden Maßnahme. Wesentliche Inhalte sind

- Information über innere und äußere Struktur der sozialen Einrichtung,
 - Mitwirkung in der täglichen Arbeit
 - Reflexion und Auswertung von Erfahrungen und Problemen.
-
- In den unterschiedlichen Einrichtungen wirken unsere Schüler*innen aktiv an der Erziehungs- und Betreuungsarbeit mit. **Sukzessive übernehmen sie selbstständig Aufgaben** und gestalten eigene Angebote.
 - Der in jeder Phase zu verfassende **Praktikumsbericht** dient der inhaltlichen Auseinandersetzung mit fachspezifischen Themen, aber vor allem der Reflexion eigenen und fremden Verhaltens und dem Versuch einer Selbsteinschätzung. Die Berichtsaufgaben werden zu Beginn jeder Praktikumsphase im Rahmen der fachpraktischen Anleitung von der fpA-Lehrkraft mit den Schüler*innen besprochen.
 - Nach Möglichkeit sollen unsere Schüler*innen so selbstständig wie möglich (unter Anleitung) in einem Teilbereich eingesetzt werden und auf jeden Fall ein **eigenes Projekt/ein Angebot** in Absprache mit der Praxisanleitung planen, durchführen und reflektieren.
 - Praxiserfahrene schulische **Betreuungslehrkräfte** halten während der Praktikumsphasen Kontakt zu den Einrichtungen, besuchen die Schüler*innen im Praktikum und stehen als Ansprechpartner*innen zur Verfügung.

1.5. Aufgabenbeschreibungen zu den einzelnen Bereichen

Die Aufgabenbeschreibungen zu den einzelnen Praktikumsbereichen finden Sie auf unserer Homepage ([vgl. Homepage der RWF-FOS](#))

1.6. Pflichten während des Praktikums

- Um eine Praktikumsstelle zu erhalten, ist die Vorlage einer gültigen Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz § 43 und eines erweiterten Führungszeugnisses am 1. Schultag verpflichtend. Beides darf bei Praktikumsbeginn nicht älter als drei Monate sein (vgl. Schreiben der Schule).
- Die Schüler*innen sind zur regelmäßigen Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung verpflichtet. Währenddessen haben die Schüler*innen auch den Anordnungen der betrieblichen Ausbilder*innen Folge zu leisten und unterliegen in außerschulischen Einrichtungen auch einer dort bestehenden Hausordnung.
§ 22 Abs. 3 BaySchO Beaufsichtigung (3) 1 Während der Teilnahme an der praktischen und fachpraktischen Ausbildung an beruflichen Schulen obliegt die Aufsicht den Praxisanleiterinnen und -anleitern bzw. den Ausbilderinnen und Ausbildern. 2 Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- Für die Leistungen im Praktikum dürfen die Schüler*innen **kein Entgelt** fordern oder entgegennehmen.

- Sie sind zum **Stillschweigen** über alle betriebsinternen Angelegenheiten verpflichtet, die der Geheimhaltung unterliegen.
- Die Schüler*innen behalten während der Praktikumsphasen ihren Schülerstatus und sind über die Schule haftpflichtversichert. Diese Haftpflichtversicherung bietet **keinen Schutz für das Führen eines motorisierten Fahrzeugs im Rahmen des Praktikums.**
- Für jeden Praktikumstag führen die Schüler*innen einen Nachweis (**weißer Tätigkeitsnachweis**) über die ausgeführten Tätigkeiten und ihre Anwesenheit. Der Tätigkeitsnachweis wird der Anleitung in der Stelle **jede Woche** zum Abzeichnen vorgelegt.
- Die Schüler*innen sind verpflichtet, am praxisbegleitenden Unterricht (**fachpraktischen Anleitung** und **fachpraktischen Vertiefung**) teilzunehmen, der während der Praktikumszeit an einem Vormittag in der Woche (8.00 – 11.20 Uhr) in der Schule stattfindet. Nach dem fpA-/fpV-Vormittag in der Schule beginnt das Praktikum um 12.00 Uhr.
Art. 56 Abs. 4 BayEUG Rechte und Pflichten
(4) ¹Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ² [...] ³ Darüber hinaus haben sie insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. ⁴ Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. ⁵ [...]
- Die Schüler*innen haben **themenbezogene Praktikumsberichte** bzw. Portfolios im Gesamtumfang von ca. 20 Seiten über das ganze Schuljahr verteilt anzufertigen. Die Berichtsaufgaben erhalten die Schüler*innen immer zu Beginn der Praktikumsphase von ihrer Betreuungslehrkraft im fpA-/fpV-Unterricht.

2 Fachpraktische Ausbildung – Regelungen an der RWF-FOS

2.1. Tägliche Arbeitszeit während der Praktikumsphasen

- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt **38 Stunden**:
 - **32 Stunden in der Praktikumsstelle**
 - **3 Stunden** in Eigenarbeit zu Hause (z.B. zum Einlesen in Konzeptionen, die Vorbereitung von Angeboten, die Ausarbeitung von Berichtsaufgaben ...).
 - **3 Stunden pro Woche** im praxisbegleitenden Unterricht (fpA bzw. fpV)
- Pausen sind keine Arbeitszeit. Nach sechs Stunden Arbeitszeit muss eine Pause genommen werden.
- Die täglichen Arbeitsstunden und Tätigkeiten werden im Tätigkeitsnachweis dokumentiert.
- Für jedes Halbjahr wird ein eigener Tätigkeitsnachweis geführt.
- Die Bestimmungen des **Jugendarbeitsschutzgesetzes** müssen beachtet werden, d.h.
 - (1) Jugendliche dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich beschäftigt werden.
 - (2) Beträgt die Arbeitszeit mehr als 6 Stunden täglich, dann ist eine Pause von insgesamt 60 Minuten einzuhalten.

Die Tätigkeitsnachweise gelten als Nachweis über die geleistete Praktikumszeit zur Vorlage an Fachhochschulen.

2.2. Fachpraktische Vertiefung

Die fachpraktische Vertiefung (**fpV**) umfasst an unserer Schule die beiden Themengebiete

- Methoden und Prinzipien sozialer und pädagogischer Arbeit sowie
- Kunst im Kontext Sozialer Arbeit.

Diese werden im Rahmen des **einmal wöchentlich stattfindenden Unterrichts** während der Praktikumsphasen an unserer Schule unterrichtet.

In fpV-Kunst ist zusätzlich zu den fpA-Berichten pro Halbjahr jeweils eine Arbeit anzufertigen (vgl. auf Homepage: **Zentrale Abgabetermine Gr. A bzw. Gr. B**)

2.3. Erkrankungen während des Praktikumszeitraums

-> vgl. „Krankmeldung“ auf unserer Homepage

- **Rufen Sie vor Dienstbeginn in Ihrer Stelle an** und teilen Sie der Stelle mit, wann Sie voraussichtlich wieder kommen. Rufen Sie erneut an, wenn Ihr Krankheitszustand anhält.
- Pro Schulhalbjahr können Sie sich **an maximal zwei Tagen** selbst entschuldigen (bei Minderjährigen mit einer schriftlichen Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten).

Diese schriftliche Entschuldigung muss spätestens am 3. Tag nach Wiedererscheinen in der Stelle vorgelegt werden.

- Für **alle weiteren Tage** legen Sie in der Praxisstelle umgehend ein **ärztliches Attest** (spätestens am 10. Tag nach Krankheitsbeginn, dazu zählen auch Wochenend- und Ferientage) in der Stelle vor, d.h. auch per mail, etc. möglich!
- Fehltage und die Vorlage der Entschuldigungen/Atteste werden im Tätigkeitsnachweis von Ihnen dokumentiert und von der Anleitung in der Stelle mit Datum gegengezeichnet. Zusätzlich werden diese Tage auf der vorletzten Seite („Fehltage-Seite“) selbstständig eingetragen, was der Übersicht und Dokumentation Ihrer Fehltage dient.
- Alle Atteste und Entschuldigungsschreiben werden im Tätigkeitsnachweis abgelegt.

Wurden mehr als fünf Praktikumstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden. (FOBOSO §13 3)

Fehltage sind nicht ausreichend entschuldigt, wenn...

- ... die Stelle nicht vor Dienstbeginn über das Fehlen an diesem Tag informiert wurde (telefonisch/per Mail).
- ...Entschuldigungen und Atteste nicht fristgerecht in der **Praktikumsstelle** vorgelegt wurden.
- ...Fristgerechter Anruf und Vorlage von Attest bzw. Entschuldigung nicht von der Anleitung im Tätigkeitsnachweis mit Datum und Unterschrift bestätigt wurden.

2.4. Zentrale Abgabetermine für Berichte/Unterlagen

- Abgabetermin für Berichte, Bewertungsbögen und Tätigkeitsnachweis ist grundsätzlich der **erste Montag der nächsten Schulphase (vgl. Plan auf der Homepage für Gr. A u. B)**
- Auch **Atteste/Entschuldigungen** (der Erziehungsberechtigten) für die letzte Praktikumsphase müssen an diesem Tag abgegeben werden.
- Sind Sie an diesem Montag krank, dann besteht **Attestpflicht bis zum Wiedererscheinen in der Schule** (Bericht als angekündigter Leistungsnachweis).
- Am **ersten Tag des Wiedererscheinens** in der Schule müssen die Unterlagen einer Lehrkraft der RWF-FOS abgegeben und von ihr mit Datum abgezeichnet werden.
- Liegt eine längerfristige, attestierte Erkrankung vor, schicken Sie die Unterlagen bitte bis Ende der ersten Schulwoche per mail an Ihre fpA-Betreuungslehrkraft.
- Bei Nicht-Einhaltung dieser Regelungen folgen disziplinarische Maßnahmen bzw. wird der Praktikumsbericht mit 0 NP. bewertet.

2.5. Beurlaubungen während des Praktikums

- Beurlaubungen für einen Tag kann die Betreuungslehrkraft genehmigen.
- Beurlaubungen für mehrere Tage bedürfen der Genehmigung durch die FpA-Leitung bzw. die Schulleitung.
- Das Formular für eine Beurlaubung finden Sie auf unserer Schulhomepage. ([www.rwf-fos/fachpraktische Ausbildung/für Schüler*innen/Beurlaubungsformular](http://www.rwf-fos/fachpraktische_Ausbildung/für_Schüler*innen/Beurlaubungsformular))
- Beurlaubte Tage während der Praktikumszeit (wegen Führerscheinprüfung, Familienfest etc.) müssen grundsätzlich nachgeholt werden. Ausgenommen davon ist ein Tag für eine Beerdigung.
- Eine Beurlaubung muss im Voraus der Praktikumsstelle mitgeteilt werden. Die Nachhol-tage müssen mit dieser abgestimmt und im TN schriftlich vereinbart werden.

2.6. Nachholen von Fehltagen

- Pro Schulhalbjahr sind bis zu 5 krankheitsbedingte Fehltage (max. 2 davon selbst entschuldigt) möglich. Alle weiteren Fehltage über jeweils 5 pro Halbjahr müssen nachgeholt werden.
- Bei außerordentlichen **Schließtagen der Praxisstelle** (wegen Fortbildungen, Konferenzen, Brückentage etc.) muss nicht nachgeholt werden, wenn die Stelle nur **einen Tag** pro Halbjahr geschlossen ist. Jeder weitere Tag muss nachgeholt oder in einer anderen Einrichtung abgeleistet werden.
- Das Nachholen liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler; dafür stehen auch die Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung.

§ 13(3) FOBOSO

1 Bei einer Häufung von versäumten Praktikumstagen sollen diese nachgeholt werden; dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung. 2 Im Einzelfall kann die Lehrerkonferenz die Entscheidung über das Vorrücken und die Erteilung des Jahreszeugnisses bis zum Tag vor dem Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres aussetzen.

- Nachgeholte Tage werden im Tätigkeitsnachweis dokumentiert und von der Anleitung abgezeichnet (Seiten für Nachholtage benutzen).
- Werden Nachholaufgaben ohne triftigen Grund bzw. ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, werden Ordnungsmaßnahmen erteilt bzw. ist das Praktikum nicht bestanden.
- Kommt es bei der Organisation der Nachholtage zu Schwierigkeiten, nehmen Sie umgehend Kontakt mit Ihrer Betreuungslehrkraft auf.

2.7. Bewertung der Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung

§13 (2) FOBOSO

- Jedes Halbjahr der fachpraktischen Ausbildung ist **Teil des Abschlusszeugnisses** der 12. Klasse.
- Die Note wird jeweils aus der Bewertung
 - der fachpraktischen Tätigkeit (50%), (2 Einschätzungsbögen)
 - der fachpraktischen Anleitung (25%) sowie
 - der fachpraktischen Vertiefung (25%)

gebildet.

2.8. Bestehen der fachpraktischen Ausbildung

§ 22 (1) FOBOSO

Das Bestehen der fachpraktischen Ausbildung ist Voraussetzung für das Bestehen der Probezeit und das Vorrücken in die Jahrgangsstufe 12.

Zum **Nicht-Bestehen der fachpraktischen Ausbildung** führen:

- **0 NP. in einem Teilbereich** (fpT, fpAn, fpV)
oder
- **mehr als 5 nicht ausreichend entschuldigte Fehltage**
oder
- **weniger als 4 NP. pro HJ** oder **Summe beider HJ weniger als 10 NP.**
oder
- **mehr als 15 Nachholtage am Ende des Schuljahres** (Nachholauflage besteht für alle nicht ausreichend entschuldigten FT und bei mehr als 5 krankheitsbedingten FT pro Halbjahr)
oder
- **gravierende Verhaltensmängel** in der Praktikumsstelle

§ 13 (3) FOBOSO

Wurden mehr als fünf Tage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden.

Das fpA-Team wünscht Ihnen viele positive Erfahrungen und Lernmöglichkeiten im Praktikum!

Bettina Sterr und Sandra Ilg